

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1983	Herausgegeben zu Saarbrücken, 1. Dezember	Nr. 42
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1159 zur Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes — K FAG — vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462). Vom 19. Oktober 1983	717
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimateinwirkungen (Klima-Bergverordnung — KlimaBergV). Vom 21. November 1983	718
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beruser Kalksteinbruch“. Vom 14. November 1983	718
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weiherbruch und Rohrbachwiesen“. Vom 14. November 1983	720
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Schließung des Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt/Main. Vom 11. November 1983	723
Bekanntmachung betreffend die Erteilung eines Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Schweden in Frankfurt, Herrn Rudolv Körner. Vom 14. November 1983	723
Bekanntmachung von Kirchensteuerbeschlüssen. Vom 27. Oktober 1983	723
III. Amtliche Bekanntmachungen	724

I. Amtliche Texte

279 Gesetz Nr. 1159
zur Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes — K FAG —
— vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462)

Vom 19. Oktober 1983

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz Nr. 1157 „Kommunalfinanzausgleichsgesetz — K FAG —“ vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend hiervon gelten für das Haushaltsjahr 1983 zur Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen nach Absatz 1 die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes vom 12. Juni 1974 (Amtsbl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Haushaltsfinan-

zierung (Haushaltsfinanzierungsgesetz) vom 16. Dezember 1982 (Amtsbl. 1983, S. 1).“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. November 1983

Der Ministerpräsident
Werner Zeyer

Der Minister des Innern
Dr. Rainer Wicklmayr

Der Minister der Finanzen
Prof. Dr. Gerhard Zeitel

280 **Verordnung**
zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bergverordnung
zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-
Bergverordnung — KlimaBergV)

Vom 21. November 1983

Auf Grund des § 142 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 883 über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) — vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), und des § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 17. Februar 1982 (Amtsbl. S. 198) verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft:

§ 1

Zuständige Behörde für die Ausführung der Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685) ist:

1. nach § 4 Abs. 4 Nr. 1, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 das Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz,
2. nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 und § 11 Abs. 6 das Bergamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Saarbrücken, den 21. November 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Dr. Walter Henn

273

Verordnung **über das Naturschutzgebiet „Beruser Kalksteinbruch“**

Vom 14. November 1983

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Beruser Kalksteinbruch“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 26,76 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Oktober 1983 in der Gemeinde Überherrn, Gemarkung Berus, Flur 6, die Flurstücke Nr. 40 bis 61/1, 61/2, 101/3, 303/61 bis 261/82, 323/94, 236/96 bis 101, 101/2, 317/103 bis 321/103 und in Flur 4 die Flurstücke Nr. 441/122 bis 129, 94 bis 288/112, 61 bis 374/82 und 27 bis 60.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in dem anliegenden Kartenausschnitt der topographischen Karte TKV 10

im M 1 : 10 000 sowie in einer Katasterkarte M 1 : 1 250 in roter Farbe dargestellt. Die Verordnung mit beiden Karten wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 6630 Saarlouis. Die Verordnung mit Karten kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines in unterschiedlichen Sukzessionsstadien befindlichen Kalksteinbruches mit den ihm typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften. Es soll insbesondere ein störungsfreies Rückzugsgebiet für bedrohte Insekten- und Wirbeltierarten gesichert werden.

Die in der Bruchwand aufgeschlossene Gesteinsfolge des oberen Muschelkalkes soll als erdgeschichtliches Denkmal, der Beobachtung zugänglich, erhalten bleiben.

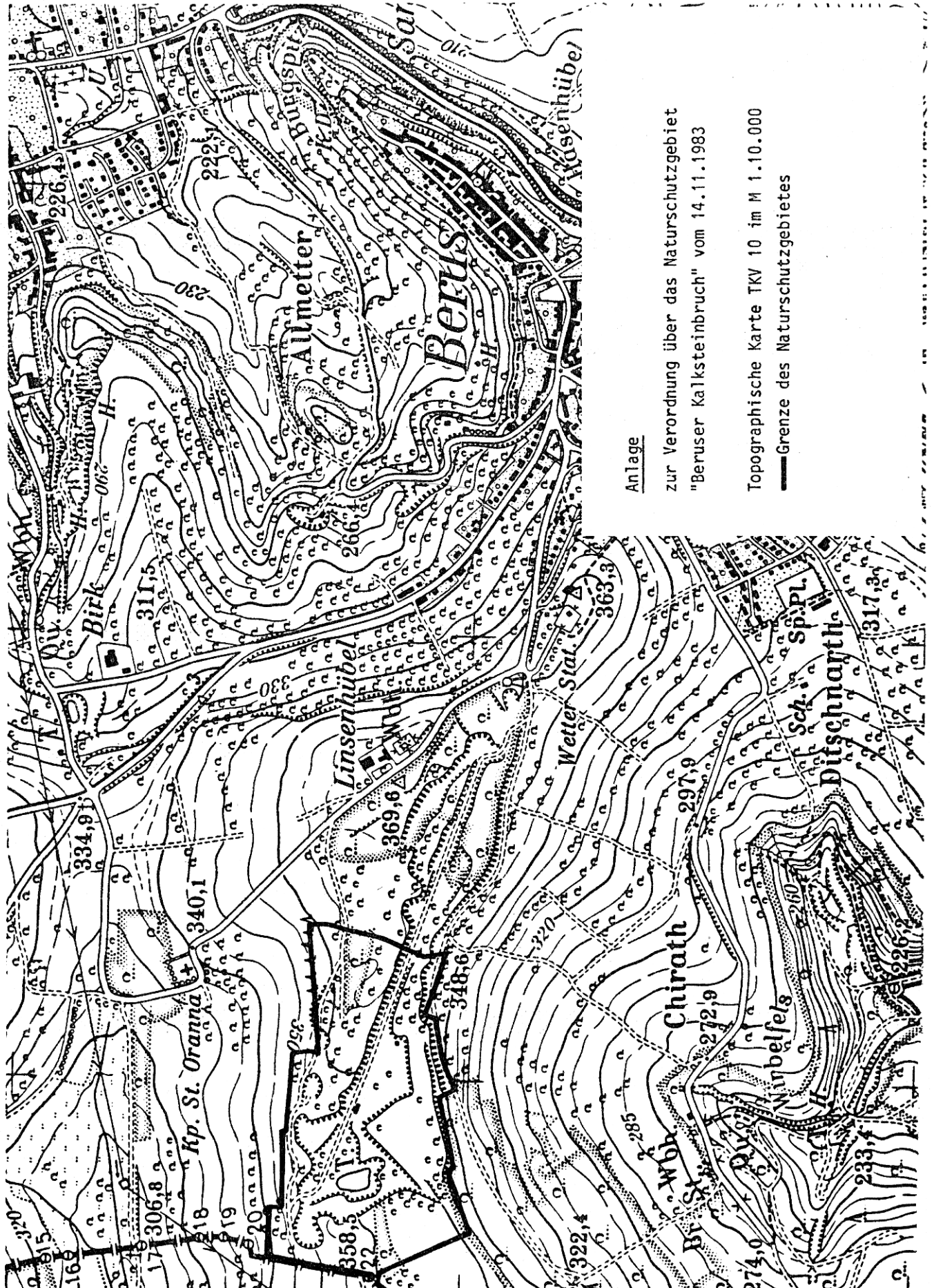
§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. Säugetiere und Vögel an ihren Wohnstätten in der freien Natur zu fotografieren und zu filmen;
6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen mit standortfremden nicht einheimischen Holzarten vorzunehmen;
8. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
9. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten;
10. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzüwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;



Anlage

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Beruser Kalksteinbruch" vom 14.11.1983

Topographische Karte TKV 10 im M 1:10.000
— Grenze des Naturschutzgebietes

11. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
12. zu baden und die Wasseroberfläche mit Booten aller Art zu befahren;
13. Dünger, Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel zu verwenden;
14. Schilf, Hecken und andere Pflanzenbestände abzubrennen.

§ 5

Anzeigespflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Veränderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Aufforstungen oder Bepflanzungen mit standortfremden, nicht einheimischen Holzarten und das Einbringen von Dünger sowie der Einsatz von chemischen Mitteln unterbleiben;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für die Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 14. November 1983

**Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen**

Oberste Naturschutzbehörde

Günther Schacht

274

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Weiherbruch und Rohrbachwiesen“**

Vom 14. November 1983

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Weiherbruch und Rohrbachwiesen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 19,68 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Oktober 1983 in der Gemeinde Namborn, Gemarkung Namborn, Flur 3, die Flurstücke Nr. 69, 71, 72, 82 bis 86, 97 bis 106, 134 bis 147 sowie Teile der Flurstücke Nr. 51 und 73 und in der Gemeinde Oberthal, Gemarkung Gudesweiler, Flur 6, die Flurstücke Nr. 4 und 7/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 16, 17, 18, 19/1 und 21/1.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in dem anliegenden Kartenausschnitt der topographischen Karte TKV 10 im M 1 : 10 000 sowie in einer Katasterkarte M 1 : 1 250 in roter Farbe dargestellt. Die Verordnung mit beiden Karten wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in St. Wendel, Mommstraße, St. Wendel. Die Verordnung mit Karten kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung eines für den Naturraum „Prims-Blies-Hügelland“ repräsentativen Bruchwaldes und die Erhaltung der extensiv bewirtschafteten Streu-



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Mai 2016	Nr. 19
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 2016/2017. Vom 12. Mai 2016	320
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westlich Berus“ (N 6706-302). Vom 9. Mai 2016.	320
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Lückner nordöstlich Oppen“ (N 6506-304). Vom 9. Mai 2016	327
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammelsberg und Atzbüsch bei Perl“ (N 6504-301). Vom 9. Mai 2016	332
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlich Rilchingen-Hanweiler“ (L 6808-305). Vom 9. Mai 2016	339
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Umgebung Gräfinthal“ (N 6808-304). Vom 4. Mai 2016	345
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz und Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsteile auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Vom 12. Mai 2016	352
Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs zur Erprobung einer abweichenden Gestaltung des Unterrichtsangebotes in den Fremdsprachen in den Klassenstufen 5 und 6 an Gemeinschaftsschulen im Saarland. Vom 10. Mai 2016	352

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 10. Mai 2016	355
Stellenausschreibung der Deutsche Rentenversicherung Saarland	355
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes	355

A. Amtliche Texte**Verordnungen**

123 **Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 2016/2017**

Vom 12. Mai 2016

Aufgrund des § 3 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 331) verordnet die Staatskanzlei:

§ 1

Für das Wintersemester 2016/2017 werden die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------|-----|
| 1. Medizin | 278 |
| 2. Zahnmedizin | 26 |
| 3. Pharmazie | 32 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Mai 2016

Die Ministerpräsidentin
Kramp-Karrenbauer

128 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westlich Berus“ (N 6706-302)

Vom 9. Mai 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Seiten 321-324 nicht relevant

Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit

gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beruser Kalksteinbruch“ vom 14. November 1983 (Amtsbl. S. 7180) und die Verordnung über die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Beruser Kalksteinbruch“ vom 7. November 1991 (Amtsbl. S. 1263) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ (NSG-Nr. 95 „Beruser Wald“) vom 28. Januar 2000 (Amtsblatt des Saarlandes 2000, S. 470) und die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. Mai 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

